



Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR 7814 am 22.01.2001
Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, Steuer-Nr. 205/5763/1635 vom 09.12.2015
Bankverbindung des Fördervereins: Deutsche Skatbank IBAN: DE81 8306 5408 0004 0327 21 BIC: GENO DEF1 SLR

Satzung

des Fördervereins der Paul-Martini-Schule
-Schule für Kranke-
der Stadt Bonn e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Paul-Martini-Schule -Schule für Kranke- der Stadt Bonn, Kaiser-Karl-Ring 40a, 53111 Bonn.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter NR. VR 7814 eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3

Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln **für die Paul-Martini-Schule -Schule für Kranke- der Stadt Bonn (gemeinnützige Körperschaft), Kaiser-Karl-Ring 40a, 53111 Bonn zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Durch den Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

1. Grobe Verstöße gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin.
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
3. Nichtbezahlen der Vereinsbeiträge trotz vorheriger Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Eine Rechtfertigung ist binnen vier Wochen nach Mitteilung der beabsichtigten Ausschließung gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- b) Jahreshauptversammlung (= Mitgliederversammlung)
- c) den Kassenprüfern.

§ 7 Der Vorstand

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem KassiererIn
- d) der/dem SchriftführerIn

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar sind alle Mitglieder. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme.

Abwesende können ihre Zustimmung vorher schriftlich erklären. Es genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 8

Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder; sie findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies beantragt. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so muss dies schriftlich, unter Nennung von Gründen, erfolgen.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgeben.

Die Einladung muss den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vorher vorliegen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Neuwahlen
- e) Verschiedenes

§ 9

Abstimmung und Beschlüsse

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme vertreten. Jedes Mitglied kann, jedoch mit schriftlicher Vollmacht, ein anderes Mitglied bevollmächtigen, das Stimmrecht für ihn auszuüben.

Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind durch den Protokollführer in der Niederschrift zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn gem. § 58 BGB zu unterzeichnen.

§ 10

Beiträge

Der Verein trägt sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Stiftungen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mindestbeitrag beträgt 10 Euro jährlich.

Der Beitrag ist jeweils im Voraus auf das auf das Vereinskonto zu überweisen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand, auf Antrag hin, den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Wirtschafts- und Kassenprüfung

Der Kassenführung bedarf es einer einfachen kaufmännischen Buchführung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal (möglichst zweimal) im Jahr zu prüfen. Das Ergebnis ist der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder; der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Paul-Martini-Schule -Schule für Kranke- (Sonderschule) der Stadt Bonn, Kaiser-Karl-Ring 40a in 53111 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (insbesondere für Förderschulen) zu verwenden hat.

Besteht die Schule bei Vereinsauflösung nicht mehr, so fällt das Restvermögen an die Stadt Bonn mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes für gleichartige Förderschulen zu verwenden.

Bonn, 24.09.2019